

► Inhalt

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

1. Urheberrecht	7
A. Grundlagen	7
B. Geschützte Werke	7
C. Verfahren	9
D. Urheber	9
E. Inhalt des Urheberrechts	10
F. Schranken des Urheberrechts	11
G. Verwertungsgesellschaften	13
H. Schutzdauer	15
I. Folgen bei Rechtsverletzungen	16
J. Internationaler Schutz	16
K. Recht am eigenen Bild	17
2. Patentrecht	18
A. Die Akteure: Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und die Patentanwälte	18
B. Voraussetzungen für die Patentfähigkeit	19
C. Das Recht auf das Patent	20
D. Die Patentanmeldung	21
E. Die Prüfung der Anmeldung durch das DPMA und die Offenlegung der Erfindung	21
F. Die Patenterteilung	22
G. Dauer des Patents und seine Kosten	23
H. Das Recht des Erfinders aus dem Patent	23
I. Einspruchsverfahren gegen die Patenterteilung	25
J. Nichtigkeitsverfahren	26
K. Arbeitnehmererfinderrecht	27
3. Internationales Patentrecht	29
A. Die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)	30
B. Der Patentszusammenarbeitsvertrag (PCT)	31
C. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ)	32
D. Das Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ)	34
4. Gebrauchsmusterrecht	34
5. Halbleiter- und Sortenschutzrecht	36
A. Halbleiterschutzrecht	36
B. Sortenschutzrecht	36
6. Geschmacksmusterrecht	36
A. Das Geschmacksmuster nach dem GeschmMG	36
B. Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster	39
C. Das Haager Musterabkommen	39

7. Markenrecht	40
A. Grundlagen des Markenrechts	40
B. Die Marke	40
I. Markenschutz durch Eintragung der Marke in das Markenregister	41
1. Eintragungshindernisse	41
2. Rechtsmittel gegen die Markeneintragung	46
3. Schutzdauer und Möglichkeit des Verfalls der Marke	48
II. Markenschutz durch Benutzung einer Marke im geschäftl. Verkehr	49
III. Markenschutz bei notorisch bekannten Marken	49
IV. Schutzzinhalt der Marke	49
1. Unterlassungsanspruch	50
2. Schadenersatz	51
3. Sonstige Rechtsfolgen	51
C. Schutz geschäftlicher Bezeichnungen	52
I. Schutz von Unternehmenskennzeichen	52
1. Schutz nach dem MarkenG	52
2. Weitere Schutznormen außerhalb des Markenrechts	55
II. Schutz von Werktiteln	58
D. Schutz geographischer Herkunftsangaben	58
E. Die Europäische Gemeinschaftsmarke	60
F. Das Madrider Markenübereinkommen	61
8. Wettbewerbsrecht	62
A. Abgrenzung zum Kartellrecht	62
B. Grundlagen	63
C. Im UWG ausdrücklich genannte Tatbestände	64
I. Belästigung	64
II. Täuschung	66
III. Vergleichende Werbung	67
IV. Behinderung und Ausbeutung der Konkurrenz	68
D. Rechtsfolgen eines Wettbewerbsverstoßes	69
E. Spezielle Wettbewerbsgesetze	70
F. Internationaler Geltungsbereich des dt. Wettbewerbsrechts	73
9. Übersichten	74
A. Regelungsgegenstand der einzelnen Gesetze und Notwendigkeit eines Anmeldeverfahrens	74
B. Wichtige Institutionen	74
I. Behörden	74
1. DPMA – Deutsches Patent- und Markenamt	74
2. Europäisches Patentamt	74
3. HABM – Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	74
4. WIPO – World Intellectual Property Organization	75
II. Gerichte	75
1. Bundespatentgericht	75
2. Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	75
C. Literatur zur Vertiefung	77
10. Übungsfälle mit Lösungen	79

► Was dieses Skript für Sie tun kann

Vorliegendes Skript soll dem Leser die Möglichkeit geben, sich Grundlagenwissen zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht anzueignen. Zielgruppe sind sowohl Jurastudenten als auch Studierende der Wirtschafts-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften.

Gewerblicher Rechtsschutz ist ein von juristischen Fachschriftstellern entwickelter Sammelbegriff für verschiedene Schutzrechte, welche für einen Gewerbetreibenden von Bedeutung sein können. Der Begriff wird auch in Art. 73 Nr. 9 GG im Zusammenhang mit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes erwähnt, aber nicht definiert. Man zählt darunter

- das *Patentrecht*,
- das *Gebrauchsmusterrecht*,
- das *Geschmacksmusterrecht*,
- das *Markenrecht* und
- das *Wettbewerbsrecht*,

sowie das *Halbleiter-* und das *Sortenschutzrecht*, welche im Folgenden skizziert werden. Kein Bestandteil des Gewerblichen Rechtsschutzes ist dagegen das *Urheberrecht*, das jedoch zum besseren Verständnis der Besonderheiten des Gewerblichen Rechtsschutzes meist – so auch im vorliegenden Skript - im Zusammenhang mit diesem behandelt wird. Viele der gerade genannten Schutzrechte spielen bei der Nutzung des Internets eine große Rolle – diesem Aspekt wurde bei der Darstellung der verschiedenen Schutzrechte daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Übungsfälle am Ende des Buches ermöglichen eine Lernkontrolle. Dort finden sich auch Hinweise auf weiterführende Literatur.

Grundlegende Gerichtsentscheidungen werden mit Datum und Aktenzeichen zitiert. Sie können damit - sofern sie neueren Datums sind - im Volltext unter www.bundesgerichtshof.de bzw. unter www.bundesverfassungsgericht.de nachgelesen werden. Im Regelfall werden zusätzlich die Fundstellen in den beiden führenden Spezialzeitschriften, nämlich „GRUR – Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ und „WRP – Wettbewerb in Recht und Praxis“, angegeben.

Dem Verlag danke ich für die studentenfreundliche Preisgestaltung.

Prof. Dr. jur. Joachim Gruber
D.E.A. (Paris I – Panthéon-Sorbonne)

1. Urheberrecht

A. Grundlagen

Das Urheberrecht ist im „Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“ (Urheberrechtsgesetz - UrhG) geregelt. Dort heißt es in § 1: „Die Urheber von Werken der *Literatur, Wissenschaft und Kunst* genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Dabei ist die Werkkategorie „Wissenschaft“ für den unbefangenen Leser des Gesetzes oftmals irreführend. Anders als man auf den ersten Blick annehmen könnte, umfasst diese keine Handlungsanweisungen, weshalb technische Erfindungen nicht unter das Urhebergesetz fallen, sondern durch das Patent- oder das Gebrauchsmustergesetz geschützt werden. Urheberrechtlich schutzfähig ist nur die konkrete Darstellung der technischen Leistung, nicht aber die in der Darstellung verkörperte Idee.

Beispiel: Erfinder Egon reicht eine Patentanmeldung für einen neuartigen Motor mit einer beigelegten Skizze beim Patentamt ein. Verleger Viktor will diese Skizze in einem Buch veröffentlichen, Fabrikant Fridolin beabsichtigt, den von Egon erfundenen neuartigen Motor nachzubauen. Egon kann beiden die Verwirklichung ihres Vorhabens untersagen: Gegen Viktor hat er einen Anspruch nach dem UrhG, gegen Fridolin nach dem Patentgesetz (dazu mehr im nächsten Kapitel).

B. Geschützte Werke

In § 2 UrhG sind exemplarisch einige Werke aufgeführt, die geschützt sind: Schriftwerke, Werke der Musik, der bildenden Künste, Filme, Zeichnungen und Tabellen wissenschaftlicher oder technischer Art sowie *Computerprogramme*. Das Urheberrechtsgesetz stellt in § 3 ferner klar, dass auch Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt werden. Ebenfalls geschützt sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unab-

hängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts (§ 4 UrhG).

Da *Datenbanken* geschützt sind, dürfen zum Beispiel Urteilssammlungen von Verlagen nicht ohne deren Zustimmung vervielfältigt werden, obwohl der Verlag an den einzelnen Gerichtsurteilen als solchen kein Urheberrechtsschutz genießt. Auch bei einer im Internet veröffentlichten Sammlung von Hyperlinks, bei der die Daten systematisch und methodisch geordnet sind und deren Aufbau durch eine arbeits- und zeitintensive Aufbau- und Pflegephase gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Datenbank im Sinne des § 4 UrhG.

Die Hersteller von Tonträgern, wozu zum Beispiel CDs, Schallplatten und Tonbänder gehören, genießen nach § 85 UrhG einen besonderen Schutz. Obwohl sie keine künstlerische Leistung erbringen, steht ihnen allein das Recht zu, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten. Im Gegenzug müssen sie den Künstler, dessen Darbietung auf dem Tonträger aufgenommen wurde, an der Vergütung beteiligen, die der Hersteller für die öffentliche Aufführung des Tonträgers im Radio oder Fernsehen erhält.

Urheberrechtlich geschützt sind alle Werke, die das Ergebnis geistigen Schaffens sind. Das Urheberrecht stellt *keine qualitativen Anforderungen* an das zu schützende Werk: So ist ein Gemälde eines weltberühmten Malers genauso geschützt wie das eines mäßig talentierten Laienmalers.

Beispiel: Auch Anwaltsschriftsätze fallen als Schriftwerke unter den Urheberrechtsschutz, sofern sie sich von dem mehr oder weniger auf Routine beruhenden Anwaltsschaffen durch Auswahl, Sammlung, Anordnung, Einteilung oder Darstellung des Stoffes deutlich abheben.

C. Verfahren

Das Besondere beim Urheberrecht ist, dass es *ohne formelles Verfahren* entsteht. Wenn Sie ein Buch schreiben, ist dieses urheberrechtlich geschützt, ohne dass Sie irgendwo einen entsprechenden Schutz beantragen müssen. Mit der Schaffung des Werkes entsteht das Urheberrecht. Es gibt demzufolge weder eine Behörde, die sich mit dem Urheberrechtsschutz befasst, noch ein Verzeichnis, in welches die Urheber eingetragen werden können (einzige – und zudem wenig praxisrelevante - Ausnahme: Wer anonym oder unter Pseudonym ein Werk veröffentlicht hat, kann – wenn er eines Tages seine Identität offenbart – seine Urheberschaft in ein beim Deutschen Patent- und Markenamt geführtes Register eintragen lassen, §§ 138 Abs. 1, 66 Abs. 2 UrhG).

Gelegentlich sieht man in Büchern einen Copyright-Vermerk, indem ein Druckwerk mit einem © gekennzeichnet wird. Dieses Zeichen ist nur nach einigen ausländischen Rechtsordnungen für die Entstehung des Urheberschutzes notwendig; bei in Deutschland erscheinenden Werken ist dies ohne Rechtswirkung.

D. Urheber

Urheber eines Werkes ist dessen *Schöpfer (§ 7 UrhG)*. Der Urheber ist daher stets eine *natürliche Person*; eine GmbH oder eine andere juristische Person kann nicht Urheber sein. Damit stellt sich die Frage, was passiert, wenn jemand im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses als Schöpfer urheberrechtlich schützenswerter Werke tätig ist, z.B. ein Zeichner. Das Gesetz hat diese Frage in § 43 UrhG geregelt: Dem Arbeitnehmer steht das Urheberrecht zu, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeitsverhältnisses nichts anderes ergibt. Im Regelfall steht daher im Arbeitsvertrag explizit, dass alle Nutzungsrechte dem Arbeitgeber zustehen.